



**Festzeitschrift**  
80 Jahre  
**Kleingartenverein**  
**„Erholung“**  
**Rebra e. V.**



---

**Eigenproduktion des Kleingartenvereins „  
Erholung“ Nebra e.V.  
V.i.S.d.P.: Reiner Krause, Vorsitzender**

---

**Festzeitschrift**  
80 Jahre  
**Kleingartenvereins**  
**„Erholung“**  
**Rebra e. V.**

# Einleitung

Schrebergärten, nach dem deutschen Arzt und Pädagogen Daniel Gottlob Moritz Schreber (1808 – 1861) benannter Kleingarten in Gartenkolonien.

„*Der schönste Garten ist der, der kurz vor dem verwildern steht*“, ein Ausspruch Schrebers, den sich die Gartenfreunde unseres Vereins nicht auf die Fahnen geschrieben haben.

Schreber wollte Kindern aus tristen Arbeitervierteln eine gesündere Lebensweise ermöglichen und sie zum Spiel in der freien Natur sammeln.

Dr. Schreber war aber nicht der Erfinder der Schrebergartenbewegung, was langläufig noch behauptet wird, sondern nur der Namensgeber.

Dr. Schreber übernahm 1844 die Leitung einer orthopädische Klinik, er schrieb viele Bücher („Ärztliche Zimmgymnastik...“), doch in keinem finden sich gärtnerische Hinweise. Jedoch gründete er mit Hochschullehrern und Professoren den ersten Leipziger Turnverein. Er wollte damit in der Zeit der Industrialisierung vor allem Grünflächen fördern, die den Kindern als Spielplatz dienen würden und die so ihrer Gesundheit förderlich sein könnten.

Es war sein Schwiegersohn, der Schuldirektor Dr. Dr. phil. Ernst Innocenz Hausschild, der 1864 – 3 Jahre nach dem Tode von Dr. Schreber – mit über 250 Männern und Frauen aus dem Bürgertum in Leipzig den „Schreberplatz“ anlegten, um Schrebers ungewöhnlichen Wunsch nach kindgerechtem Spiel- und Turnplätzen Nachdruck zu verleihen.

Ein Lehrer namens Heinrich Karl Gesell war es dann, der an diesem Platz Gärtchen anlegte, in denen Kinder das Gärtnern lernen sollten. Doch weil diese bald die Freude am Gärtnern verloren, war die Anlage schnell von Unkraut überwuchert und so griffen die Eltern selbst zu Hacke und Spaten. Aus den „Kinderbeeten“ am Rande der Schreberschen Spielwiese wurden „Familienbeete“, die man später parzellierte und umzäunte; ab jetzt nannte man sie „Schrebergarten“!

Diesen Akt kann man als die Geburtsstunde des Kleingartens bezeichnen. Das Leipziger Beispiel machte schnell Schule und in vielen Städten wurden „Gartenkolonien“ gegründet. Als um 1870 die Wohnungsnot unerträglich wurde, bauten sich viele Parzellenpächter ein hölzernes Domizil und die ersten Lauben entstanden. Die historische Kleingartenanlage „Dr. Schreber“ steht heute unter Denkmalsschutz.



# **Grußwort des Vorsitzenden des Kleingartenvereins „Erholung“ e.V Nebra**

**Liebe Gartenfreunde,**

Mit dieser Festzeitschrift wollen wir als Vorstand unseren Beitrag leisten, welchen Werdegang unsere Sparte „Erholung“ in den 80 Jahren seit ihrer Gründung genommen hat.

Gleichzeitig wollen wir an alle die erinnern die wesentlich dazu beigetragen haben, dass unsere Anlage zu dem geworden ist was sie heute ist, als ein Ort der Erholung und Entspannung.

Unser Verein e. V. , der einer der größten und einer der ältesten im Burgenlandkreis ist soll auch weiterhin seinem Namen „Erholung“ alle Ehre machen.

In den Gründerjahren war der Schrebergarten vorwiegend dazu da, der Familie Obst und Gemüse für den Tisch zu liefern um die Ernährung zu sichern.

Heute pflegen und hegen wir unseren Garten um darin Erholung und Entspannung zu finden mit dem Nebeneffekt frisches Gemüse, Obst und Kräuter täglich zu haben. Darüber hinaus erfreuen wir uns der großen Blumenpracht, die jeder von uns in seinem Garten stehen hat.

Der Kleingartenverein e.V. „Erholung“ hat sich in diesen 80 Jahren außerdem als ein beliebtes Spaziergängerziel für alle Nebraer-Bürger und ihren Gästen entwickelt und ist aus dem täglichen Leben in der Stadt Nebra nicht mehr wegzudenken.

Wollen wir als Kleingärtner alles dazu tun, dass es auch in der Zukunft so bleibt, dass die Kleingartenanlage „Erholung“ für alle Bürger der Stadt Nebra und ihren Gästen ein Ort der Erholung und Entspannung bleibt.

Tun wir alles, dass vor allem die jüngere Generation durch uns begeistert wird, dass Erbe der älteren Generation zu übernehmen, um das was in 80 Jahren geschaffen wurde, erhalten und weiter fortgeführt wird zu unserer aller Wohl.



## **Grußworte des Bürgermeisters der Stadt Nebra Gerhard Hildebrandt**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,  
liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

als der Berliner Arzt Dr. Schreber in den frühen Jahren des 20. Jahrhunderts den Menschen empfahl ihre Wohnräume zu verlassen und sich bei Gartenarbeit und frischer Luft zu betätigen, konnte er noch nicht ahnen, welche Massenbewegung er in Gang setzte.

Heute sind es 20 Millionen Deutsche die Freude und Entspannung bei der Gartenarbeit empfinden.

Wenn der Nebraer Gartenverein „Zur Erholung“ vom 23. bis 25. Juni 2005 sein 80. jähriges Jubiläum feiert, möchte ich allen Mitgliedern des Vereins danken.

Danken dafür, dass sie über all die Jahre hinweg ihre Gärten stets so bearbeitet und gepflegt haben, dass nicht nur sie Freude in ihren Gärten empfinden- sonder allen Spaziergängern ebenso Freude und Entspannung bieten.

Natürlich möchte ich auch denen danken, die bereit waren und sind, Verantwortung im Verein zu übernehmen.

Deshalb ist es mir an dieser Stelle ein besonderes Bedürfnis den Leitungsmitgliedern zu danken, die über die schwierigen 90er Jahre das Steuerrad fest in den Händen hielten und den Verein nicht abdriften ließen.

Danke an Sie!

Danke an alle Vereinsmitglieder, die durch ihren Einsatz für eine Oase der Erholung und Entspannung in unserer Stadt sorgen.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen Ihr

Gerhard Hildebrandt

# Die Entstehung des Vereins

Wie bereits in verschiedenen Veröffentlichungen dargelegt, begehen die Nebraer Gartenfreunde in diesem Jahr ihr 80jähriges Vereinsjubiläum.

Auf diese 80 Jahre soll ein kleiner Rückblick erfolgen.

Bereits nach dem 1. Weltkrieg 1918 gab es Anregungen des Ministers für Volkswohlfahrt über den Herrn Landrat in Querfurt an die Stadtväter von Nebra und auch anderen Orts, möglichst viel Land zu erschwinglichen Preisen für Bürger ohne Landbesitz zur Anlegung von Kleingärten bereitzustellen.

Diese Anregungen fanden beim damaligen Bürgermeister **Müller** vollstes Verständnis und Bereitschaft, für die interessierten Bürger Schrebergärten anzulegen.

Diesem Ziel waren bereits Verhandlungen mit dem Baron Herrn von **Helldorf** (Foto) vorausgegangen.

Deshalb konnte die Plantagenkommission der Stadt am 19.2.1920 beschließen, an der Wetzendorfer Straße, hinter dem Friedhof, auf dem von Herrn Helldorf erworbenen Land etwa 80 - 100 Schrebergärten zu errichten.



Zur Durchführung aller weiteren erforderlichen Arbeiten wurde ein Kuratorium gebildet in folgender Zusammensetzung: Die Herren **Melchior, Saul, Rindelhardt, Andrae, Jährling, Hartmann, Bretnütz, Schmiedehausen** und Bürgermeister **Müller**.

Dieses Gremium tagte am 24.2.1920 mit folgendem Ergebnis: Es werden 100 Schrebergärten geschaffen mit einer Größe von je 319 m<sup>2</sup>. Die Gesamtgartenfläche ist mit einem Holzzaun einzufrieden. Die Einzäunungsarbeiten (560 lfdm) werden vom Zimmermeister **Pabst** durchgeführt. Dabei wird jeder Haupteingang mit einem verschließbaren Tor versehen, damit die Gartenanlage abgeschlossen werden. Jeder Pächter erhält dafür 1 Schlüssel.

In der Gartenanlage ist eine Wasserleitung zu verlegen, wobei 4 Wasserentnahmestellen in den Hauptwegen zu schaffen sind

Die abgesteckten Gärten werden durch Los vergeben.

Für das Gärten-Kuratorium sind nähere Richtlinien aufzustellen, damit dieses eine mehr selbständige, rechtliche Stellung erhält.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 02.03.1920 von den Beschlüssen des Kuratoriums Kenntnis.

Im Nebraer Anzeiger wurde öffentlich bekanntgegeben, dass die Vergabe der Schrebergärten durch Auslosung über den Magistrat am 17.3.1920

um 3 Uhr nachmittags im Saal des Schützenhauses - bekannt als Volkshaus- erfolgt.

Dem Magistrat oblag es nun auch, die erforderlichen Pachtverträge mit jedem Erwerber abzuschließen (geschehen am 15.04.1920) sowie eine Gartenordnung zu erarbeiten.

Letztere wurde durch Stadtverordnetenbeschluss vom 20.04.1920 genehmigt. Die Pachtzeit erfolgt auf unbegrenzte Dauer und begann am 1.4.1920. Der Pachtzeit betrug jährlich 35,- RM für jeden Garten und war in 2 Raten zu entrichten. Um verantwortungs-bewusster, selbständiger und zur weiteren Verbesserung der Gartenanlage selbst arbeiten zu können, hat sich am 27.4.1925 die Gründung des städtischen Schrebergarten-Vereins e. V. vollzogen.

Das führte folgerichtig zum Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Stadtgemeinde Nebra und dem Städtischen Schrebergarten-Verein e. V. Nebra.

Die Pachtzeit für 115 Schrebergärten erfolgt rückwirkend vom 1. April 1925 - 31. März 1935. Die jährliche Pacht beträgt 575,- M.

Jeder Pächter hatte jetzt nur noch 10,- M, plus 50 Pfennig jährlich zu zahlen; davon fließen 5,- M in die Kämmereikasse, während die übrigen 5,- M dem Pächter zu notwendigen Instandsetzungsarbeiten überlassen werden

Der Abschluss des Pachtvertrages mit dem Magistrat der Stadt Nebra erforderte die Erarbeitung einer eigenen Vereinssatzung, in der alle Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder festgeschrieben sind. Diese Satzung wurde am 22. April 1925 von der Hauptversammlung genehmigt.

Die Schrebergartenanlage hatte in ihrer Anfangsgröße bis 1945 Bestand.

Danach konnte die Fläche vergrößert werden, so dass die Anlage heute über 203 Gärten verfügt.

Die Vergrößerung erfolgte durch die Übernahme eines Gartengrundstückes aus der Bodenreform (Baron von Helldorf) und den käuflichen Erwerb einer Obstanlage (ehemals P. **Pfingst**) sowie einer Ackerfläche unmittelbar an die Gartenanlage anschließend zwischen Wetzendorfer Straße und Katzelweg durch die Stadt Nebra.

Darüber hat die Stadt Nebra mit dem Schrebergarten-Verein e. V: einen kostenlosen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Anforderungen an einen Kleingarten waren 1945/1946 recht groß.

Deshalb gab es konkrete, gesetzliche Bestimmungen über das Kleingarten- und Siedlungswesen und deren Schutz.



# Neubrandenburg



## Zeitung für Stadt und Land

Erscheint  
Mittwoch und Sonnabend vormittags.

Bezugspreis für ein Diertheft: 5 Pf.  
durch den Posten ins Haus gebracht 3,00 Mark,  
durch die Post 3,00 Mark, durch die Briefträger  
jetzt ins Haus 8,25 Mark.

Bratischeilagen:

Wöchentlich: Illust. Sonntagsblatt. Vierteljährig: Landes-Zeitung.

Telefon: Am 9. Röbeln Nr. 21.

Postcheckkonto: Leipzig 22832

Anzeigen:  
Blatt 15 Pf., breit 90 mm breite Anzeigen-Mitteilung  
Mitteilung-Raum im Röbelnraum 50 Pf.  
Mitteilungen werben bis Dienstag und Freitag  
mittags 12 Uhr angenommen. Größere Anzeigen  
dürfen einen Tag früher aufgegeben werden.

Spätzeitung, Werte und Druck:

50 Pf.

Wöchentliches Blatt für die Veröffentlichungen des Amtsgerichts, des Magistrats und der Polizeiverwaltung der Stadt Neubrandenburg.

Mr. 22.

Mittwoch, den 17. März 1920.

33. Jahrgang.

### Befanntmachung.

Die Vergabeung der Schrebergärten durch Auslösung erfolgt  
am Mittwoch, den 17. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, im Saale des  
"Gästehauses" hierelbst.  
Alle Einwohner, die sich für das dazu gemeldet haben, werden aufge-  
fordert, dazu zu erscheinen, damit das Los von dem best. Bewerber ge-  
jogen werden kann.  
Nebrin, den 13. März 1920.  
Der Magistrat. Müller;

# Pachtvertrag.

## § 1.

Der Magistrat zu Nebra verpachtet von dem hinter dem Friedhofe belegenen Plane (um-  
grenzt von der Wehendorfer Straße bis in Höhe des Rittergutsgartens und die westliche Seite  
unten angrenzend am Rittergutsgarten bis an den Kachelweg) ein Teilstück in Größe von 319 qm  
zur Anlegung eines Kleingartens an den Herrn Paul Wittig zu Nebra 1920.

Prinzipalität Margarete zu Nebra 1920.  
Kleingarten 4.

Die Pachtzeit erlangt auf unbegrenzte Dauer, sie beginnt mit dem 1. April 1920.

Sollte durch unvorhergesehene Umstände sich die Erhöhung des Pachtpreises notwendig machen, so sind  
die Pächter gehalten, diesen höheren Pachtpreis ohne jeden Einwand zu zahlen.

## § 2.

Der Magistrat verpflichtet sich, das zusammenhängende, für alle Pächter bestimmte Gartenfeld mit einer  
äußeren Einzäunung, mit den direkten Zutritt zu jedem Garten ermöglichen Wegen, mit Wasser (Wasser-  
leitung) und Abwasser zu versehen und diese Einrichtung auf seine Kosten zu unterhalten. Jedem Pächter bleibt  
es unbenommen, sich die Wasserleitung auf seine Kosten in seinen Garten legen zu lassen. Die Wasserleitung  
bleibt Eigentum der Stadt und darf von dem Pächter nie entfernt werden.

## § 3.

Jedem Pächter ist es gestattet, seinen Garten mit einer zweckmäßigen Ummauerung zu versehen. Stachet-  
drähte und sonstige Schutzvorrichtungen dürfen nur den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angebracht werden.  
Die etwa zu errichtende Gartenlaube darf der Anlage nicht zur Unzierde gereichen.

## § 4.

Der Pachtzeit ist in 2 Raten am 1. April und 1. Juli jeden Jahres im Voraus an die Stadtkasse zu  
entrichten und beträgt jährlich 35.— Mf. Die Pachtsumme kann auch in einer Summe entrichtet werden.

## § 5.

Das Pachtstück darf vom Pächter nur zu Gartenbauzwecken verwendet und muß ordnungsgemäß bewirt-  
schaftet werden. Verwendung zu gewerblichen Zwecken, z. B. zum Schankbetrieb, ist untersagt.

## § 6.

Das Halten von Kleintieren ist gestattet, soweit und solange dadurch die übrigen Pächter oder etwaige  
Nachbarn in ihrer Gesundheit oder in der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Gärten nicht geschädigt werden. Durch  
die Ställe und Behälter für die Tiere darf der Gesamteindruck der Gartenanlage nicht leiden.

Ebenso darf das Gartenland nicht mit Gras und ähnlichen Arten angehäuft werden; darunter ist natürlich  
nicht zu verstehen, daß der Gartenpächter nicht kleine Flächen zur Verschönerung des Gartens ansetzen darf.

## § 7.

Der Pächter hat sich den Anordnungen des vom Magistrat bestellten Kuratoriums der Anlage zu unter-  
werfen und erkennt die Bestimmungen der umstehenden Gartenordnung als Bestandteil des Vertrages an.

## § 8.

Erfüllt der Pächter die in Satz 2—7 enthaltenen Bestimmungen nicht oder verstößt er gegen die umstehende  
Gartenordnung, so ist der Magistrat nach erfolgter schriftlicher Vermahnung berechtigt, das Pachtverhältnis zum  
1. November jedes Jahres zu kündigen.

## § 9.

Unehrenhafte Handlungsweise des Pächters berechtigt den Magistrat zur sofortigen kündigungslosen Ent-  
ziehung des Gartens ohne Anspruch auf Entschädigung.

## § 10.

Der Magistrat ist berechtigt, das Pachtverhältnis vor Ablauf der Vertragsdauer mit vierjähriger  
Kündigung zur Räumung in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar aufzulösen, wenn das Land zu bau-  
lichen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dringend gebraucht wird.

Der etwa im Voraus gezahlte Pachtzins wird für den entsprechenden Zeitraum zurückgestattet. Außerdem  
wird für die Laube, eventl. Einzäunung sowie die vorhandenen Anpflanzungen von Sträuchern eine von je einem  
Sachverständigen des Magistrats und einem Kleingärtner der Anlage festzuschiedene Entschädigung gezahlt. Ver-  
mögen sich diese nicht zu einigen, so entscheidet ein von ihnen zu wählender, nötigenfalls durch das Los zu be-  
stimmender Obmann oder ein etwa bestehendes Einigungsamt über die Höhe der Entschädigung.

Dem Gartenbesitzer wird nach Möglichkeit anderweitiges Gartenland zur Verfügung gestellt.

# Garten-Ordnung.

## § 1.

Jeder Inhaber hat seinen Garten in wohlgepflegtem Zustande zu erhalten. Er ist insbesondere zur Beseitigung der Blattlaus, der Raupennester, sonstiger Schädlinge und samentragenden Unkräutern verpflichtet und hat den Weg vor seinem Garten stets sauber und unkrautfrei zu halten. Bei Versäumnissen hat der Verpächter das Recht, nach vorangegangener schriftlicher, befristeter Erinnerung das Erforderliche auf Kosten des Garteninhabers zu veranlassen.

Dieser muß zu dem Zweck dem Kuratorium das Betreten seines Gartens gestatten.

## § 2.

Bei Anpflanzungen hat jeder Garteninhaber auf seine Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen von hochstammigen Waldbäumen und Obsthalbhochstämmen ist verboten. Unzupflanzendes Spalierobst darf den Nachbargarten nicht durch Schatten belästigen. Sträucher können gepflanzt werden. Zweige, die in den Nachbargarten hineinragen, kann der Nachbar entfernen oder abrufen. Der Nachbargarten darf in seinem Ertrag nicht durch Schatten der aufgestellten Laube beeinträchtigt werden.

## § 3.

Tauben müssen in der Zeit vom 1. April bis Ende Oktober im verschlossenen Gehege gehalten werden. Haftung für Schäden durch Kleintiere übernimmt der Besitzer.

Der Verpächter lehnt jede Haftung für etwaige Unfälle oder Diebstähle auf dem Gelände ab.

## § 4.

Dünger muß innerhalb 24 Stunden von dem Hauptwege nach den Gärten geschafft und der Weg wieder ordnungsmäßig gesäubert sein. Jäuchetonne sind stets zugedeckt zu halten. Sie müssen mindestens 5 Meter vom Gartenwege und den Gartenzäunen entfernt stehen. In den einzelnen Gärten dürfen keine Aborte errichtet werden.

## § 5.

Gartenabgänge, Papier, Steine u. dergl. dürfen nicht auf die Wege geworfen werden, sondern müssen an die dafür bestimmten Stellen auf dem Abraumplatze gebracht werden.

## § 6.

Die Wege der Schrebergärten dürfen mit größeren Wagen nur bei trockener Witterung befahren werden.

Die von den Gartenpächtern eventl. zu errichtenden Zäune dürfen die Höhe von  $\frac{1}{2}$  Meter nicht überschreiten. Für alle Beschädigungen des Weges, der Tore oder Zäune durch Fuhrwerke usw. haftet der schuldige Garteninhaber.

## § 7.

Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Jede Wasserverschwendug, beispielsweise durch Sprengen mit Schlauch, ist untersagt.

## § 8.

Die Gartentore sind nach dem Passieren stets zu schließen.

## § 9.

Von jedem Garteninhaber wird erwartet, daß er und seine Angehörigen oder Gäste sich die Aufrechterhaltung der Ordnung und guten Sitten im Gartengelände angelegen sein lassen. Alles Schießen, Pfeifen oder Lärmen ist zu vermeiden. Kindern wird das Spielen auf dem eventl. später einzurichtenden Spielplatze gestattet, auf den Gartenwegen und dem Abraumplatze untersagt. Ebenso wird das Radfahren auf den Geländewegen verboten.

Hunde müssen an der Leine geführt werden. Das Anzünden von Feuern und das Spielen mit gefährlichen Geräten ist nicht gestattet.

## § 10.

Die Beschaffung einer etwa erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung zur Erbauung von Gartenhäuschen und Ställen ist Sache jeden Garteninhabers.

Feuerungsanlagen in diesen Baulichkeiten müssen den ortspolizeilichen Vorschriften entsprechen.

## § 11.

Die gesamte Anlage wird unter den besonderen Schutz aller Garteninhaber gestellt. Diese haben zur Wahrnehmung des Gartenschutzes und zur Durchführung der Gartenordnung unter Mitwirkung des vom Verpächter bestellten Kuratoriums eine Vertretung zu erwählen. Jeder Garteninhaber hat das Recht und die Pflicht, der Vertretung Ungehörigkeiten anzuhängen und fremde Kinder und zweifelhafte Personen selbst aus der Anlage zu entfernen.

Nebra, den 15. April 1920.

Der Magistrat. Müller.

Genehmigt durch Stadtverordnetenbeschuß vom 20. April 1920.

No 190.

Verband der Kleingärtner  
Siedler u. Kleintierzüchter  
Ortsgruppe Nebra (Unstrut)  
Sparte Kleingärtner

Name Stöhr, Karl

Vorname

Geb. 3. 11. 1906

Wohnort Nebra (Unstrut)

Straße Harrgasse



1

Vorstehendes Statut wurde auf der Kreisarbeitsstagung der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Nebra/Unstrut am 20. 6. 1954 in Nebra/Unstrut mit den und von den Delegierten der Orts- und Betriebssparten beantragten und im Protokoll festgelegten Abänderungen bzw. Zusätzen einstimmig beschlossen.

Nebra / Unstrut, den 15. Juli 1954

Der Kreisvorstand des Kreisverbandes  
Nebra/Unstrut  
der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter

gez.: Stöhr  
1. Kreisverbandsvorsitzender

gez.: Fülsche  
Stellvertreter des Kreisvorsitzenden  
und Kreissekretär

Sechzehnter Antrag

von Domäne, den 18. Juli 1925.

Punkt 2.

Unter Befreiungserlaubniß.  
Der Kaiserstag wird volgtan  
gg. Unterschrift.

Der Magistrat  
der Stadt Nebra  
D. Nr. 225/25 m

Nebra/Unstrut, den 21. Juli 1925.

W.R.  
Der Magistrat -  
Hauptmann Linig

Hier  
Ihr wohlgel. zu stimmen  
wollt. Ich kann mich  
nichts brennen auf Gebrauch

W. H. W. W.

Entscheidung der Haushaltssubstanzen: Verjährung  
am 3. August 1925.

Wesentliches Ergebnis, nachdem die Hauptrat mit dem, Haushaltssubstanzen zu verkaufen u. d. z. Neben u. H. abgeschlossen hat, wurde einstimmig genehmigt.

Magistratsschluß Leibniz.

am Samstag, den 15. August 1925.

Punkt 1.

Entscheidung der Haushaltssubstanzen  
am 3. August 1925.

Die Leipziger werden zur Abschirmung  
befaßt.  
am. Unterschriften.

Magistratsschluß

am Samstag, den 29. August 1925

Punkt 2.

Entscheidung der Vertragshäuser für die an  
der Pferdebahn anliegenden unverglasten Gärten.

Der Vertragshäuser sind vom 1. April  
1925 bis zum 31. März 1925 festgesetzt.  
am. Unterschriften.

Wiederholung der Anträge  
der Magistratur der Stadt Nebra.

1911.

Der Magistrat. Nebra a.W., den 4. 3

J. W. 1911/25. M.

=====

Anliegend übersenden wir eine  
Tigung des zwischen der Stadt Nebra und dem  
verein E.V. abgeschlossenen Pachtvertrages  
schen Schrebergärten.

1). An

den Vorsitzenden des stadt.  
Schrebergarten Vereins E.V.  
Herrn Rentner G a n d o r

h i e r .

=====

2. Kasse zur Kenntnis. 1911/25. ✓

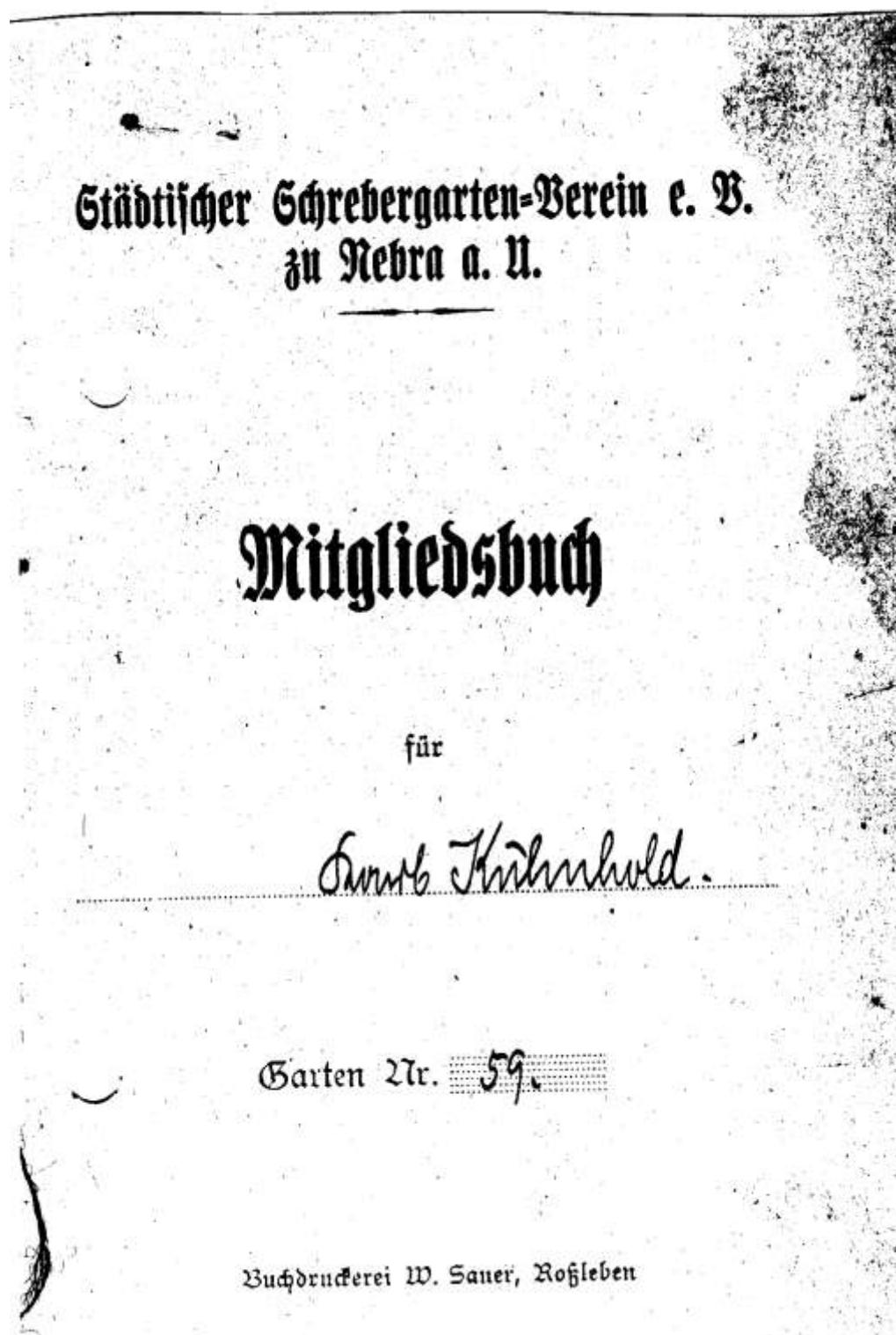
3. Z. u. A.

Kunstaus gewonnen

DR. W.

1911/25

Es folgt die Kopie eines Mitgliedsbuches aus dem Jahr.....



Der Städtische Schrebergarten-  
Verein e. V. zu Nebra a. U.

verpachtet hiermit unter den nachstehenden Bedingungen

den Garten Nr. 59

an das Mitglied

Franz Kühnhold

Nebra, den 19. Januar 1934.

Der Vorstand.

P. Reinhardt.

1. Vorsitzender

Löper

1. Schriftführer



# *Ein Pachtvertrag aus dem Jahr 1928*

---

Der Städtische Schrebergarten-  
Verein e. V. zu Nebra a. Il.

verpachtet hiermit unter den nachstehenden Bedingungen

den Garten Nr. 41

an das Mitglied

Appmann Gruente  
~~Karl Liebmann~~

1. März 1928.

Nebra, den 1. April 1928.

H. Leschke Der Vorstand.



1. Vorsitzender.

P. Reinhardt.

1. Schriftführer.

# Vereins-Satzungen.

---

## § 1.

### Name des Vereins.

Der Verein führt den Namen: „Städtischer Schrebergarten-Verein zu Nebra a. Il.“. Er ist in das Vereinsregister beim Umtsgericht Nebra eingetragen.

## § 2.

### Zweck und Aufgabe des Vereins.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist:

1. Uebernahme der Städtischen Schrebergartenanlage seitens des Vereins als alleiniger Pächter und Unterverpachtung der Einzelgärten an seine Mitglieder.
2. Zusammenschluß aller Pächter der Einzelgärten zu gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen in allen die Schrebergärten betreffenden Angelegenheiten.
3. Zusammenschluß zu gegenseitiger Förderung in der Gartenbewirtschaftung durch gegenseitige Belehrung in der Anlage und Bearbeitung der Gärten, durch gemeinsamen Schutz der Gärten und Gartenerzeugnisse und durch gemeinsame Beschaffung von Sämereien, Pflanzen, Düngemitteln, Gartengeräten u. dgl.

§ 3.

**Mitgliedschaft des Vereins.**

Der Verein gibt die Einzelgärten nur an seine Mitglieder ab, deshalb muß jeder gegenwärtige und zukünftige Pächter eines Einzelgartens Mitglied des Vereins werden. Wer in Zukunft einen Einzelgarten pachtweise übernimmt, muß sich vorher schriftlich beim Vorstande als Mitglied anmelden. Die Vergebung der Einzelgärten durch den Verein erfolgt in nachstehende Weise:

Die Vergebung der Gärten erfolgt in der Reihenfolge der beim Magistrat zu Nebra weiterzuführenden Unwärterliste. Bei Abgabe eines Gartens hat sich der bisherige Pächter mit dem nächsten Unwärter zwecks Festsetzung der Entschädigungssumme in Verbindung zu setzen. Können sich beide über die Höhe der Summe nicht einigen, so wird der Garten vom Gartenausschuß abgeschätzt; weigert sich der Unwärter, auch diese vom Gartenausschuß festgesetzte Summe zu zahlen, so wird der bisherige Pächter an den nächsten Unwärter verwiesen. Der zurückgetretene Unwärter erhält dann die Unwirtschaft auf den nächsten freiwerdenden Garten.

Nach erfolgter Einigung mit dem bisherigen Pächter hat das neu eintretende Mitglied die Satzungen zu unterschreiben und übernimmt damit alle Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit der Abgabe der Pachtung eines Einzelgartens;
2. wenn ein Mitglied oder ein über 14 Jahre altes Familienglied desselben beim Diebstahl in der Schrebergartenanlage angetroffen wird. In diesem

- d) dem stellvertretenden Schriftführer,
- e) dem Kassenführer,
- f) sechs Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Schriftführer.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre durch die Hauptversammlung. Bei der Abstimmung darüber, die durch Stimmzettel oder, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf erfolgt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Der 1. Vorsitzende hat für die Ausführung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen; er hat die Versammlungen einzuberufen und zu leiten und die Anweisungen zu Zahlungen durch den Kassenführer zu erteilen.

Der Schriftführer hat ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen, die Verhandlungsberichte abzufassen und in den Versammlungen bekanntzugeben.

Der Kassenführer erhebt die Vereinsbeiträge, leistet Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden und liefert die Pachtsumme rechtzeitig an den Magistrat ab.

Zur besonderen Leitung der Gartenangelegenheiten wird ein Ausschuss von 5 Vorstandsmitgliedern beauftragt, der alljährlich durch die Hauptversammlung zu wählen ist. Dieser Ausschuss besteht aus dem 2. Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Garteninhaber haben den Anordnungen des Gartenausschusses unverzüglich Folge zu leisten; doch bleibt es ihnen vorbehalten, beim Vorstande Beschwerde zu führen.

### § 5.

#### Vereinsversammlungen.

Vereinsversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstande einberufen. Innerhalb eines Geschäftsjahrs

• jahres müssen mindestens 1 Haupt- und 2 Nebenversammlungen abgehalten werden; von den Nebenversammlungen muß eine stets vor Beginn der Frühjahrsarbeit liegen.

In der Hauptversammlung, die stets im Dezember stattzufinden hat, wird der Vorstand und der Gartenausschuß gewählt, die Höhe des Vereinsbeitrages festgesetzt, die Jahresrechnung geprüft und über den Abschluß von Mitgliedern abgestimmt. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich, und es entscheidet hierbei die einfache Stimmenmehrheit. Nur bei einer Abstimmung über Abschluß eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim; bei den geheimen Abstimmungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit.

Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung müssen schriftlich an den Vorstand eingereicht und von mindestens 30 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit.

Die Haupt- und Nebenversammlungen müssen mindestens drei Tage vorher sämtlichen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich angezeigt werden.

In jeder Versammlung wird über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Verhandlungsbericht geführt, welcher von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Der Verhandlungsbericht ist in der nächsten Versammlung den Mitgliedern zur Genehmigung mitzuteilen.

§ 6.

**Vereinsbeitrag.**

Der Vereinsbeitrag besteht aus der von dem Magistrat für jeden Einzelgarten festgesetzten Pachtsumme und einem jährlich durch die Hauptversammlung festzusetzenden besonderen Vereinsbeitrag.

Aus dem Vereinsbeitrag sind alle Ausgaben des Vereins zu bestreiten.

Er ist je zur Hälfte am 1. Mai und 1. November zu zahlen.

Die Zahlungstermine können auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes auf kurze Zeit durch den Vorstand verlängert werden. Hält dann das Mitglied die Frist, die höchstens ein Vierteljahr betragen darf, nicht ein, so kann ihm ohne jeden Vorbehalt der Garten und die Mitgliedschaft durch eine Hauptversammlung nach den Bestimmungen des § 5 entzogen werden.

Bei der darauf stattfindenden Veräußerung des Gartens erhält der bisherige Inhaber den Erlös nach Abzug der Vereinsforderungen.

Bei jeder Übernahme eines Gartens sind von dem bisherigen Pächter 2 Prozent, von dem neuen Pächter 3 Prozent der Entschädigungssumme an die Vereinskasse zu zahlen.

§ 7.

**Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.**

a) Rechte. Jedes Mitglied hat Anteil an den Vergünstigungen, die der Verein seinen Mitgliedern gewähren kann.

Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; ein verheiratetes Mitglied kann dabei ohne weiteres durch seine Ehefrau vertreten werden.

Bei Todesfall eines Mitgliedes kann die Ehefrau oder der nächste Erbe ohne alle Gebühr in die Rechte des verstorbenen Mitgliedes eintreten.

b) Pflichten. Jeder Garteninhaber ist verpflichtet:

1. zur ordentlichen Instandhaltung seines Gartens, zur Einhaltung der festgesetzten Grenzen, zu gehöriger Rücksichtnahme auf seine Gartennachbarn, insbesondere beim Setzen von Bäumen und dergl., Erbauen von Gartenhäuschen und Lauben. Über Uneinigkeiten entscheidet hierbei der Gartenausschuß;
2. zu schonender Benutzung der gemeinschaftlichen Garteneinrichtungen (Umfriedigung, Wasserleitung). Bei Beschädigungen, die mutwillig und durch Fahrlässigkeit entstehen, ist der betreffende Garteninhaber in jeder Beziehung, auch für seine Angehörigen (Gäste, Kinder, Beauftragte) verantwortlich und zur Tragung der Reparaturkosten verpflichtet;
3. zur ständigen Reinhaltung der an seinen Garten angrenzenden Wege;
4. zur ständigen Schließung der Haupttüren der Gartenanlage;
5. zur Vertilgung und Beseitigung des Ungeziefers;
6. die innere Einzäunung, sowie den Zwischenzaun jederzeit in ordentlichem Zustande zu erhalten und für die Unterhaltungskosten aufzukommen; der Pächter bleibt Eigentümer des von ihm gesetzten Zwischenzaunes, fehlende Zwischenzäune sind unverzüglich, mindestens aber im Laufe des ersten Pachtjahres anzubringen.

Jedem Garteninhaber ist verboten:

1. eine nicht sachgemäße und unnötige Benutzung der

Wasserleitung, das Verunreinigen derselben durch Abwaschen von Gemüsepflanzen, Gartenerzeugnissen, Handwagen und Baden von Hunden, sowie das Wasserentnehmen von Kindern unter 10 Jahren;

2. eine über den wirklichen Bedarf hinausgehende Benutzung der Wasserleitung (Gießen von Kartoffeln u. dergl.);
3. die Anpflanzung von Rot- und Weißdorn und von hochstämmigen Bäumen;
4. die Anpflanzung von Bohnen und anderen Schlingpflanzen unmittelbar an den Zwischenzäunen;
5. das Schießen innerhalb der Gartenanlage (lt. Polizeiverordnung);
6. das Errichten von Aborten, Dünger- und Abfallhaufen in unmittelbarer Nähe der Wege;
7. das Anbringen von Stacheldraht an den Zwischenzäunen und die Vornahme von außergewöhnlichen Erhöhungen der Zwischenzäune;
8. die Ablagerung von Gartenabfällen, Steinen und sonstigem Unrat auf Wegen und nicht hierzu bestimmten Stellen;
9. das freiumherlaufenlassen von Hunden, letztere sind innerhalb der Gartenanlage stets an kurze Leine zu führen;
10. das Radfahren auf den Wegen der Gartenanlage;
11. das Weiterverpachten des ganzen Gartens oder eines Teiles;
12. das Befahren der Wege mit Fuhrwerk jeglicher Art bei nassem Wetter.

(Der Schlüssel zu den 4 Toren der Gartenanlage befindet sich stets bei einem bestimmten Vorstandsmitglied, das diesen Schlüssel nur bei trockenem Wetter herausgeben darf.)

Bis zu einer Verbesserung der unzulänglichen Wasserleitungsanlage ist jeder Garteninhaber verpflichtet, bei einer Wasserentnahme aus den Bassins dafür zu sorgen, daß das Becken sofort wieder gefüllt wird.

Jede Beschädigung in der Anlage ist sofort dem Vorstand zu melden.

§ 8.

**Strafbestimmungen.**

Wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, so erhält es zuerst eine schriftliche Aufforderung des Vorstandes, die betreffenden Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen; hat diese Aufforderung keine Wirkung, so erfolgt eine schriftliche Verwarnung durch den Vorstand mit der Androhung, daß dem Säumigen die Mitgliedschaft und der Garten entzogen wird, falls er seine Pflichten nicht bis zu einem bestimmten Termin erfüllt. Ist auch diese Verwarnung erfolglos, so wird dem säumigen Mitglied die Mitgliedschaft und der Garten mit dem Ablaufe des Sommerhalbjahres (zum 1. November) entzogen.

Gegen die Anordnungen des Gartenausschusses steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

Die Anordnungen des Vorstandes, insbesondere der Ausschluß aus dem Verein und die Entziehung des Gartens können nur im Wege eines Zivilprozesses angefochten werden; ebenso kann der Vorstand zivilrechtlich gegen unbotmäßige Mitglieder vorgehen.

Die Beschlüsse über eine Ausschließung und Entziehung des Gartens bedürfen der Genehmigung einer Hauptversammlung, die in diesem Falle mit Zweidrittmehrheit entscheidet (geheime Abstimmung).

§ 9.

**Inkrafttreten.**

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Uebernahme der Städt. Schrebergartenanlage durch den Verein in Kraft.

Vorstehende Satzung ist vorgelesen, von der Hauptversammlung genehmigt und vom Gesamtvorstande unterschrieben.

Nebra a. U., den 22. April 1925.

**Der Vorstand.**

M. Sander, 1. Vorsitzender.	K. Bretnüß, 2. Vorsitzender.	P. Reinhardt, 1. Schriftführer.
H. Leschke, 2. Schriftführer.	K. Liebetruth, Kassenführer.	H. Melchior, Beisitzer.
F. Schäube sen., Beisitzer.	K. Köner, Beisitzer.	K. Rosenstock, Beisitzer.
O. Roloff, Beisitzer.	R. Walther, Beisitzer.	

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Städtische Schrebergartenverein zu Nebra a. U. am 8. Juni 1925 in das Vereinsregister eingetragen ist.

Nebra, den 9. Juni 1925.

(L. S.)

**Das Amtsgericht.**

gez. Fechner,  
Justizobersekretär.

Die Wirte vom Gartenlokal

- ❖ Edelmann Mohaupt
- ❖ Günter Herbst
- ❖ Heinz Fechner
- ❖ Lothar Rumpel
- ❖ Bernd Schneppel



Das Gartenlokal wurde am 05.04.1991 an den Wirt Herrn Bernd Schneppel verkauft.



Heinz Fechner



Das Gartenlokal vor 20 Jahren



1992 erwarb der Verein gemeinsam mit Herrn Schneppel den Bungalow und stellte diesen auf.





Der Wirt bei der Arbeit

— **Obst- und Gartenbauverein.** Am Sonntag nachmittag 3 Uhr hält der Obst- und Gartenbauverein im Gasthaus „Zur Sorge“ seine Generalversammlung ab. Die Jahreshauptversammlung ist meist grundlegend für die Vereinsarbeit des ganzen Jahres, deshalb sollte jedes Mitglied daran teilnehmen, denn nur durch rege Mitarbeit aller Mitglieder kann ein Verein seinen Zweck erfüllen. 1932

Auch nach 73 Jahren noch aktuell

## *Die bisherigen Vorsitzenden des Kleingartenvereins*

1925 – 1928 Herr Rektor Sander  
1918 - Herr Leschke

Herr Lothar Marquardt  
Herr Müller

Herr  
1988



Edwin Stadtler  
– 2004 Herr Fritz Fechner



# Interview mit Fritz Fechner

*Redaktion: Herr Fechner, welche Gefühle hatten Sie, als Ihnen die Mitgliederversammlung am 03. April 2005 den Ehrenvorsitz übertrug?*

Fritz Fechner: Ich habe dies als eine Anerkennung für eine langjährige Arbeit gemeinsam mit dem Vorstand und vielen Gartenfreunden verstanden.

*Redaktion: Seit wann haben Sie einen Kleingarten?*

Fritz Fechner: Seit 1966

*Redaktion: Welche Bedeutung hat der Garten für Sie?*

Fritz Fechner: Er ist ein Ort der Entspannung und Erholung. Als Rentner ist dies eine gute Freizeitbeschäftigung. Ich hatte schon immer das Interesse einen Kleingarten zu besitzen, er liegt sehr günstig zu meiner Wohnung. Ich habe viel Mühe und Arbeit reingesteckt, um den Garten nach meinen Vorstellungen zu gestalten. Ich möchte meinen Garten nicht missen und hoffe, dass ich noch viele Jahre in der Lage bin, ihn zu bearbeiten und Freude daran zu haben.



*Redaktion: Welche Wünsche haben Sie, wenn Sie an die Zukunft des Vereins denken?*



Fritz Fechner: Das noch recht lange Gärten im Besitz von Gartenfreunden sind und dass wir noch lange gemeinsam die Gärten bearbeiten können, um sie in einem guten Zustand weitergeben zu können.

*Redaktion: Sie waren von 1988 bis zum letzten Jahr Vorsitzender des Vereins. Welchen Rat wollen Sie dem neuen Vorstand mit auf den Weg geben?*

Fritz Fechner: Ich wünsche dem Vorstand in den kommenden Jahren eine ruhige und sachliche Arbeit und dass er die Traditionen weiter verfolgt. Er soll auch weiterhin die Interessen der Mitglieder vertritt.

*Redaktion: Werden Sie auch in Zukunft Ihren großen Erfahrungsschatz in die Vorstandsarbeit einbringen?*

Fritz Fechner: Auf jeden Fall! Ich bin bereit, den Vorstand in sachlichen Fragen, z.B. wie Probleme mit dem Kreisverband, zu beraten und zu unterstützen.

*Redaktion: Lieber Fritz, wir danken dir für dieses Gespräch und wünschen dir vor allem Gesundheit und viel Spaß an der Gartenarbeit.*



# Arkunde



Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
03.04.2005

wird Gartenfreund **Fritz Fechner**  
aufgrund seiner Verdienste als langjähriger  
Vorsitzender des Gartenvereins „Erholung“ Nebra e.V.

zum

# Ehrenvorsitzender

ernannt.

*Nebra, 03.04.2005*

*Krause  
Vorsitzender*

# Unser Verein heute

*Der Gartenverein umfasst eine Fläche von  
xxx qm<sup>2</sup>.*

Er ist unterteilt in 203 Parzellen, gemeinschaftliche Flächen und Wege.

Alle Gärten haben Wasser- und Stromanschluss.

Die Vereinsfläche ist ein beliebtes Erholungsgebiet der Nebraer Bürger. Sehr oft trifft man Spaziergänger in unserer Anlage an.



Der Verein beteiligt sich am Leben in der Stadt Nebra.,



z.B. beim  
Umzug zum  
Weinfest.

Bild alter  
Vorstand



Der Vorstand 2000 – 2004: Werner Lüttwitz, Rudolf Herdin, Christine Dorn-Trottnow, Fritz Fechner, Hubert Müller, Gerhard Stechemesser, Henry Seibeck.  
Es fehlen: Erika Stenull, Reiner Krause



h.R.: Reiner Krause, Horst Bratke, Christine Dorn-Trottnow, Martina Staake, Erika Stenull, Uwe Haase; v.R.: Fred Jacob, Elke Andrae, Horst Pulst. Es fehlt: Henry Seibeck

Bild Revisionskommission



Karin Stechemesser, Petra Wiche, Renate Burkert.





Auch der Winter hat schöne Seiten



## Ratschläge aus Großmutters Zeiten: **Kirschenfliegen**

Wenn **man das** Auftreten oder Weiterentwickeln von Kirschfliegen verhindern will, muss man die von Maden befallenen, heruntergefallenen Kirschen einsammeln und verbrennen.

## **Kohlfliege**

Um die Larven der Kohlfliege von den Kohlpflanzen fernzuhalten, wird eine Spirale aus Silberpapier um die Wurzeln

der jungen Kohlpflanzen gewickelt. Im Abstand von 10 Zentimetern um die Pflanze einen Ring aus Schnur oder Filz auf den Erdboden legen.

Die Schnur oder den Filz vorher in Kreosot tauchen, das verhindert den Befall.

## **Kohlweißling**

Gegen Kohlweißlinge pflanzt man Tomaten zwischen die gefährdeten Pflanzen oder übergießt sie mit einem Sud aus Tomatenblättern.

## **Küchenschaben**

*verschwinden*, wenn man Gurkenscheiben in die Schlupfwinkel legt oder Borax mit Zucker zugleichen Teilen mischt und *ausstreut*.

## **Läuse**

Wenn Heckenrosen mit Läusen befallen sind, verwendet man am besten eine Brennesseljauche. Nur morgens oder abends besprühen. Sehr wirksam ist auch eine Schmierseife.

**Läusebefall bei Rosen:** In diesem Fall hilft am besten eine giftige Nikotinbrühe, die man folgendermaßen zusammenbraut: man nimmt einen Liter warmes Wasser und löst darin etwa 25 Zigarettenstummel auf.

**Läusebefall bei Cinerarien:** Die brühenden Pflanzen immer sehr feucht halten und auf jeden Fall *auf eine* Schicht nasser Kieselsteine steifen. Somit bekommen die Cinerarien bestimmt keine Läuse!

**Läuse auf Bäumchen und Pflanzen:** Mit einer Schmierseifenlösung das Gewächs mehrfach einsprühen.  
Bei Bäumchen eventuell die Spitzen abschneiden.

## **Mehltau**

bekämpft. man, indem 100 g Salz in einer Gießkanne voll Wasser (5 Liter) auf gelöst und die erkrankten Pflanzen damit begossen werden.

Gegen Mehltau hilft auch Schachtelhalmbrühe (Zinnkraut)  
Zubereitung: 1 kg Schachtelhalme mit 10 Litern Wasser ansetzen und 30 Minuten lang [eicht kochen. Nach dem Abkühlen auf das fünffache verdünnen und auf die gefährdeten oder befallenen Pflanzen sprühen. Rosenkohl und andere Kohlarten gegen Mehltau mit Methylalkohol spritzen.

## **Möhrenfliegen**

Zur Abwehr der Möhrenfliege Mottenkugeln zerkleinern und in die Pflanzenerde mischen. Man kann auch im

Abstand von 5 Zentimetern zwischen die Reihen ein geteertes oder in Kreosot getauchtes Seil legen.

### **Motten**

Vor Motten schützen kleine Kräutersäckchen, gefüllt mit Rainfarn, Waldmeister, Rosmarin, Kampferlorbeer und Raute, die zwischen die Wäsche gelegt werden.

**Motten** werden vertrieben, hängt man Säckchen. Aus Tüll oder alten Gardinenstoff, gefüllt mit Orangenschalen und Gewürznelken, in Schränke und Kommoden..

Ars Schutz vor Motten kann man auch ein Säckchen voll Holunderblüten in den Schrank legen.

Oder man vertreibt Motten im Kleiderschrank durch ein Beutelchen mit getrockneten Zitronenschalen.

Die f liegenden Tiere sind ungefährlich.

Die Mottenraupen fressen die Löcher in die Wäsche.

Die Raupen werden vertilgt mit Kampfer oder Naphtalin.

Um die Brut restlos zu vertilgen, sind Schränke, Kleider und Pelze gründlich zu reinigen.

### **Ohrwürmer**

verkriechen sich in aufgehängten Grasbüscheln oder in Blumentöpfen, die mit Holzwolle gefüllt sind lud mit der Öffnung nach unten aufgehängt werden. So lassen sich die Ohrwürmer leicht entfernen.







Feiern können die Kleingärtner auch, so gab es schon etlichen Gartenfest, Familien- und Kinderfeste:



Am Kuchenbasar in der Nebraer Kleingartenanlage „Erholung“ wurde beim Familiennachmittag fröhlich gefeischt: Jede der 33 Anbieterinnen wollte, dass von ihrem Kuchen gekostet wurde.

Fotos (5): Eberhard Kaufmann



Die Kinder hatten allen Grund zur Freude. Es gab viele Angebote zu Spielen und Beschäftigung und dabei noch kleine Preise für jedes Kind.



Zufrieden konnte der Vorstand anstoßen: Rainer Krause, Werner Lüttwitz, Sigrid Herdin, Rudolf Herdin, Fritz Fechner und Manfred Wiche (von links)



Arbeitseinsatz 2005

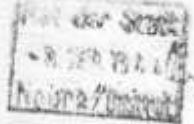
Wer feiern kann auch arbeiten, wie dieses Dokument belegt:

Sparte Kleingärtner u Siedler  
"Erholung" Nebra/Unstrut.

Nebra/Unstrut, den 8.9.1964

815/64 VD40.

An den  
R a t d e r S t a d t  
N e b r a / U n s t r u t



Betr: Auszeichnung der Gartenfreunde unserer Sparte für vorbildliche Leistungen im Nationalen Aufbauwerk der Stadt Nebra.

Hiermit überreichen wir dem Rat der Stadt Nebra die Namen der Gartenfreunde der Sparte Kleingärtner und Siedler "Erholung" Nebra, welche in der vergangenen Zeit beim Bau unseres NAW - Objektes vorbildliche Leistungen vollbracht haben.

Aus diesem Grunde schlagen wir dem Rat der Stadt vor, diesen Antrag zu überprüfen und nachstehende Gartenfreunde zum 15. Jahrestag der Gründung der DDR mit der notwendigen Aufbaunaabdal auszusezeichnen.

✓ Gfrd. K a t h e	Karl	Nebra	686 Std.
✓ Gfrd. A l t r o c k	Paul	Nebra	564 Std.
✓ Gfrd. K r ä m e r	Paul	Nebra	554 Std.
✓ Gfrd. A s c h e n b r e n n e r	Max	Nebra	517 Std.
✓ Gfrd. S c h r ö d e r	Fritz	Nebra	562 Std.
✓ Gfrd. S c h m i d t	Reinhold	Nebra	384 Std.
✓ Gfrd. S t i b a n e	Richard	Nebra	526 Std.
✓ Gfrd. Z w i n s c h e r	Kurt	Nebra	314 Std.
✓ Gfrd. T e i c h m a n n	Fritz	Nebra	107 Std.
✓ Gfrd. R e c k n a g e l	Kurt	Nebra	304 Std.
Gfrd. L i n z m e i e r	Ernst	Nebra	70 Std.
✓ Gfrd. K r ü n i c k e	Paul	Nebra	301 Std.
✓ Gfrd. G e r l a c h	Gustav	Nebra	164 Std.
✓ Gfrd. W ü n s c h e r	Berthold	Nebra	106 Std.
Gfrd. B e c h l e r	Willi	Nebra	131 Std.
Gfrd. S e i b e c k e		Nebra	106 Std.

Weitere Gartenfreunde, welche in der vergangenen Zeit vorbildliche Leistungen vollbracht haben, werden in den kommenden Tagen ausgesucht.



## **Programm des Gartenfestes 2005**

<b>Freitag, 24.06.05</b>	<b>Empfang für Senioren und langjährige Mitglieder</b>
<b>Samstag, 25.06.05</b>	<b>Empfang für Sponsoren und Vereine der Stadt Nebra</b> <b>Auftritt der Schalmeinkapelle am Vormittag</b>
<b>ab 14.00 Uhr</b>	<b>Kinder und Familienfest mit Kuchenbasar, Blumenbasar, Kutschfahrten und Überraschungen</b> <b>Für die musikalische Umrahmung sorgt die Disco Staake</b>
<b>20.00 Uhr</b>	<b>Tanz</b> <b>Mit großer Tombola</b> <b>Und Einlagen</b>
<b>Sonntag, 26.06.05</b>	<b>Musikalischer Frühschoppen mit DJ Udo</b>
<b>ab 10.00Uhr</b>	

**Die gastronomische Versorgung übernimmt der Wirt des Gartenlokals ,Herr Schneppel. Neben Roster und Steaks wird es auch Schwein am Spieß geben.**

**Wir würden uns freuen, wenn viele Gartenfreunde und Bürger von Nebra unser Fest besuchen.**

## **Danksagung:**

**Bedanken möchten wir uns bei den fleißigen Gartenfreunden, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Gartenfestes mitgearbeitet haben.**

**Unser Dank gilt aber auch einigen Sponsoren, wie**

**Zementwerk Lafarge**

**Dachdeckerfirma Stieberitz**

**Friseursalon Regina**

**Fleischerei Kihl**

**Gartencenter Bubam**

**Bäcker Neumann**

**Blumengeschäft Lehmann**

**EDEKA Burghardt**

**Wintex**

**Getränkeoase Aschenbrenner**

**Katjas Einkaufsshop**

**Schmuckgeschäft Ingrid Beck**

**Quelleshop Nebra**

**Volksbank Halle**

**Gartenfreund Jürgen Meschke**

**Gartenfreunde Martina Staake**

**Gartenfreund Reiner Krause**

**Gartenfreundin Erika Stenull**

**Gartenfreundin Christine Dorn-Trottnow**

**Gartenfreund Egon Mönch**

**Gartenfreund Uwe Haase**

---

**Achtung Fehlerteufel!!!**

Sehr geehrte Leser,

haben Sie bitte Verständnis, diese Zeitung wurde von Laien erstellt.

Gefällt sie Ihnen trotzdem, sagen Sie es weiter. Ansonsten sagen Sie es nur der Redaktion.

Wer Rechtschreib- oder Druckfehler findet, darf sie behalten. Gut aufgepasst!

